

kaum zu verbessern / in dem Manuali ministrorum Doct. Felicis Bidenbachii. Desgleichen / wie mit Besessenen / Angefochtenen / schwermüthigen / Melancholicis, und ins gemein allen Betrübten zu verfahren / zu finden ist / darauf man brevitatis amore sich beziehet.

Das V. Capitel.

Von Begräbniß der Verstorbenen.

Sowol denen / so auß dieser Vergänglichkeith zu Gott getreten / keine Hülff oder Dienst von den lebendigen kan erzeiget werden / jedoch ist es nach der Schrift billich / daß man die Todten beweine / und in ihr Christlich Ruhbettlein begleite. Soll demnach / wann ein Gliedmaß der Kirchen verschieden / solches dem Pfarrherrn zeitlich angezeigt werden / damit er sich gefasst mache / und die Zeit der Begräbniß forderlich bestimme / auch zumalen bey Sommers Zeit keinen Todten über vier Tage ohnbegraben liegen lasse. Desgleichen soll der Küster dessen berichtet werden / damit er ehrlich leute / und durch diesen Glockenschlag die Gemeine desto zeitiger zu Begängniß und Versammlung disponire. Wann nun die Stunde der Begräbniß vorhanden / gehet der Pfarrherr mit den Schülern vors Haus / und führet also den Leichnam mit einem beweglichem Gesange (als / Auß tiefer Noth : Mitten wir im Leben seyn : Erbarin dich mein o H. Erre Gott : Oder auch andern erbaulichen Liedern) zur Grabstätte. Welchem hernach des verstorbenen Freunde und Nachbarn beyde ihre Liebe so sie gegen ihr Mitglied gehabt / zu entdecken / und ihren Glauben der Auferstehung der Todten zu bekennen folgen.